



Die Fußball-Aktiven der SVGG + die Jugendfußballer der SVGG Hirschlanden-Schöckingen und des TSV Heimerdingen informieren:

Seit Montag, 27. Dezember 2021, ist in Baden-Württemberg eine neue Corona-Verordnung Sport erlassen worden.

Kultusministerium BW

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 27. Dezember 2021

Stand: 26.12.2021

	Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 28a IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport 	<p align="center">Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</p> <p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht - Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer) <p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G - Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer) <p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G - Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer) <p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G - Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer) <p>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht - In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> • in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren • in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G - Ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G 			
<p>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport 	<p align="center">Zuschauerinnen und Zuschauer</p> <p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G • ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder • bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <p>Kapazitätsbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell <p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p>Kapazitätsbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität <p>Zutritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p>Kapazitätsbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 500 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität <p>Konsum und Verkauf von Alkohol</p> <ul style="list-style-type: none"> - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden 			
<p>Sonstige Regelungen</p>	<p>Test-, Impf- und Genesennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Test- und Genesennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; - Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen <p>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport)</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden <p>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport)</p> <ul style="list-style-type: none"> - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein 			

Stand 27.12.2021: Wir befinden uns in der Alarmstufe II

(*) 2G-plus-Regelung

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens brauchen auch Geimpfte und Genesene einen negativen Corona-Test (sogenannte 2G-Plus-Regel). Dabei gilt, dass Personen mit einer Boosterimpfung von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen sind. Zudem sind folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunitätszustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 3 Monate vergangen sind
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 3 Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis / PCR-Test erfolgen)

FUSSBALL-JUGEND



FUSSBALL-JUGEND



FUSSBALL-AKTIVE



Was gilt für Aktive Sportler bei Training und Spielen im Freien?

2 G

Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)

Was gilt für Aktive Sportler bei Training und Spielen in geschlossenen Räumen?

2 G+ *

Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)

Ausnahmen für Kinder und Jugendliche

Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren:

ohne Nachweispflicht

ACHTUNG:

Die Regelung für Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahre gilt nur noch bis zum 31.01.2022.

Danach werden diese nach den Regelungen für Erwachsene gleichgestellt.

Falls die vollständige Impfung von Jugendlichen bereits länger als 3 Monate her ist, dann ist in B.-W. mittlerweile auch eine Boosterimpfung möglich.

Was gilt für die Zuschauer bei Spielen im Freien?

2 G+ *

Maskenpflicht gilt nur, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann!

Was gilt für die Zuschauer bei Zutritt in geschlossenen Räumen?

2 G+ *

Es gilt zusätzlich eine Maskenpflicht!

Was gilt für die Besucher/Eltern bei Trainingseinheiten im Freien?

2 G+ *

Da es unseren Trainern nicht möglich ist, die Eltern während den Trainingseinheiten die 2G+ zu kontrollieren, bitten wir alle Eltern auf das Zuschauen beim Training zu verzichten.

Was gilt zusätzlich für die Besucher/Eltern bei Trainingseinheiten in der Halle?

2 G+ *

Da es unseren Trainern nicht möglich ist, während des Hallentrainings die Hallen auf- und abzuschließen und auch noch die 2G-Plus Regeln zu kontrollieren, werden wir keine Eltern während den Trainingseinheiten in die Halle lassen.

Die Kinder können nach dem Training vor der Halle in Empfang genommen werden

Unabhängig von der Stufe gilt nach wie vor die Dokumentation der Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen (schriftlich per Formular oder Luca-App).